



**MERKBLATT
ZUM ANTRAG AUF ERTEILUNG EINER
AUSÜBUNGSBERECHTIGUNG
NACH § 7a Handwerksordnung (HwO)**

Ausübungsberechtigung nach § 7 a HwO

Dieser Antrag kann gestellt werden, wenn der Antragsteller bereits mit einem Handwerk in der Handwerksrolle eingetragen ist, dieses Handwerk betreibt und für das weitere Handwerk (oder wesentliche Teiltätigkeiten davon) nachweisen kann, dass er die notwendigen praktischen Fertigkeiten und fachtheoretischen Kenntnisse besitzt.

Hierzu ist der Nachweis der praktischen und fachtheoretischen Fertigkeiten und Kenntnisse im beantragten Handwerk (bzw. Teilgebiet) durch Zeugnisse, Prüfungen, Sachkundeprüfung etc. (in Anlehnung an die Teile I und II der Meisterprüfung) erforderlich.